

# SATZUNG

der

Vereinigung für Bankberufsbildung e. V.

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein heißt  
Vereinigung für Bankberufsbildung e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Nummer 6121 eingetragen.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen oder auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Bildungsorganisationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können deutsche und ausländische Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen erwerben, ferner Einrichtungen, deren Ziel die Förderung der beruflichen Bildung ist sowie Hochschulen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines formlosen schriftlichen Aufnahmeantrages, in dem die Satzung des Vereins anzuerkennen ist, durch einen Beschluss des Beirates, der mit einer Dreiviertelmehrheit zu treffen ist, erworben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich mit jährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Der Beirat kann auf schriftlich begründeten Antrag beschließen, dass das den Antrag stellende Mitglied die Mitgliedsdauer nicht einzuhalten braucht; nach der Beschlussfassung kann das betreffende Mitglied nach Satz 1 kündigen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
- (3) Von den Mitgliedern kann ein von der Mitgliederversammlung zu beschließender Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- (4) Mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen kann eine Umlage beschlossen werden, sofern die Lage des Vereins dies erfordert.
- (5) Von beitretenden Mitgliedern kann aufgrund eines Beschlusses des Beirates ein Eintrittsgeld erhoben werden.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal wird die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für dringend geboten hält; sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder fernschriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Beirates oder sein Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresrechnung
  2. die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates
  4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  6. die Bestellung des oder der Rechnungsprüfer
  7. die Entscheidung über die Auslagerung von Geschäftsbereichen, die Gründung von Kapitalgesellschaften oder die Beteiligung an solchen
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (7) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Er soll sich aus Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Geschäftsinhabern oder leitenden Angestellten der Mitglieder zusammensetzen. Es wird angestrebt, dass der Beirat möglichst die Struktur der Mitglieder angemessen repräsentiert.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Beirat zu Sitzungen nach Bedarf ein. Beschlüsse des Beirates können auch schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich gefasst werden, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und innerhalb der vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter für die Beschlussfassung bestimmten Frist kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. an einer anderen Art der Abstimmung teilnimmt. Besteht der Beirat aus drei Mitgliedern, so ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind bzw. an einer anderen Art der Abstimmung teilnehmen. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- (6) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8  
**Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat beschließt über
  1. Aufnahme von Mitgliedern und Erhebung von Eintrittsgeldern
  2. Erhebung von Vorschüssen auf die Mitgliedsbeiträge
  3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Regelung der Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder
  4. Zustimmung zu wichtigen Geschäften (§ 10)
  5. Zustimmung zu der vom Vorstand aufgestellten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Jahresrechnung und Änderungen dieser Jahresrechnung
  6. Zustimmung des vom Vorstand vorzulegenden Voranschlages für den Jahresetat
  7. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  8. Erteilung von Weisungen an den Vorstand, insbesondere im Falle einer Anrufung des Beirates durch den Vorstand
  9. Befreiung von der Einhaltung der Mindestmitgliedsdauer (§ 3 Abs. 3)
- (2) Der Beirat ist berechtigt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
- (3) Der Beirat wird Dritten gegenüber durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein können. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes. Die Vertretungsbefugnis stellvertretender Vorstandsmitglieder ist vom Nachweis der Verhinderung des ordentlichen Vorstandsmitgliedes nicht abhängig.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Befugnis zur Alleinvertretung kann durch Beschluss des Beirates verliehen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 10  
**Geschäftsführung des Vorstandes**

Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Beirates:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Verfügung über Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
2. Gewährung von Pensionszusagen an Angestellte des Vereins
3. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Verpflichtungen, für fremde Verbindlichkeiten einzustehen, über € 5.000,--- im Einzelfall und über insgesamt € 25.000,-- pro Geschäftsjahr
4. Aufnahme von mittel- und langfristigen Bankkrediten und Übernahme von Wechselverpflichtungen
5. alle sonstigen Geschäfte, die über die gewöhnlichen für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geschäfte hinausgehen.

§ 11  
**Jahresrechnung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand seinen Jahresbericht und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers dem Beirat vorzulegen. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Jahresrechnung in der vom Beirat gebilligten Form und der Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12  
**Liquidation**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung lediglich die Beschlussfassung über die Liquidation und ihre Folgen vorsieht.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13  
**Geheimhaltungspflicht**

Sämtliche Mitglieder des Vereins und seine Organe sind verpflichtet, alles, was sie bei ihrer Tätigkeit für den Verein über den Geschäftsbetrieb des Vereins oder der einzelnen Mitgliedsinstitute erfahren, streng vertraulich zu behandeln.

Diese geänderte Satzung wurde **am 21. Mai 2008** von der Mitgliederversammlung beschlossen.